

*Arbeitsversion 1 16.11.2023*

## **Verordnung über die Finanzierung der Wiedereingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (WEFV)**

*vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)*

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h und i des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf die Verordnung vom 18. Dezember 2018 über den Espace Gesundheit-Soziales;

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

### **1 Zweck und Geltungsbereich**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt:

- a die Förderung der Weiterbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates Freiburg mit gesundheitlichen Einschränkungen;
- b die Wahrung der Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Sozialversicherungen oder des Zugangs zum Sozialleistungsangebot des Arbeitgebers Staat;
- c das Angebot einer sozialen und beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung;

- 
- d die Unterstützung bestehender Eingliederungs- und Wiedereingliederungsprojekte;
  - e die Intervention in Sonderfällen, in denen das schweizerische Sozialversicherungssystem nicht greift.

## **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt in erster Linie für Mitarbeitende des Staates Freiburg, die während einer Erwerbstätigkeit im Dienste des Staates im Sinne von Artikel 2 StPG von dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen betroffen sind.

<sup>2</sup> Sind ausreichende finanzielle Mittel vorhanden, gilt sie auch für Personen, die eine Umschulung beim Staat Freiburg absolviert haben und für die es ein konkretes Projekt zur Wiedereingliederung in Zusammenarbeit mit einer Anstellungsbehörde des Staates gibt.

## **2 Prüfung des Antrags - Verfahren**

### **Art. 3** Meldung

<sup>1</sup> Alle Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Einschränkungen können sich gemäss der Verordnung über den Espace Gesundheit-Soziales für eine individuelle Betreuung an die Beratungsstelle Espace Gesundheit-Soziales (CESS) wenden und eine Anstellungsprüfung beantragen.

<sup>2</sup> Jede Anstellungsbehörde, die bereit ist, Mitarbeitende mit gesundheitlichen Einschränkungen zur Wiedereingliederung anzustellen oder die den Anstellungsantrag einer Person, die in ihrer Einheit eine Umschulung absolviert, unterstützen möchten, kann sich bei der Beratungsstelle CESS melden.

### **Art. 4** Antrag auf Anstellungsprüfung

<sup>1</sup> Die Anstellungsprüfung kann von der Person mit einer gesundheitlichen Einschränkung selbst und/oder von einer Anstellungsbehörde bei der Beratungsstelle CESS beantragt werden.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Anstellungsprüfung ist Bestandteil des bei der Beratungsstelle CESS angelegten Dossiers. Er besteht aus einem Bewerbungsdossier mit Lebenslauf und Motivationsschreiben, einem ärztlichen Gutachten, in dem die Möglichkeiten und Einschränkungen der betroffenen Person festgehalten sind, einer Bestandsaufnahme der bis zum Zeitpunkt der Beantragung unternommenen Schritte zur Wiedereingliederung und der Unterstützung des Wiedereingliederungsprojekts durch eine Anstellungsbehörde.

---

## **Art. 5** Finanzierungentscheid

<sup>1</sup> Die Beratungsstelle CESS prüft vorab, ob im Budget finanzielle Mittel für die Finanzierung der Lohnkosten verfügbar sind, und prüft jeden einzelnen Antrag insbesondere darauf hin, ob er begründet ist und ob die Voraussetzungen nach dieser Verordnung eingehalten sind.

<sup>2</sup> Nach Stellungnahme ihrer Chefin oder ihres Chefs leitet die Beratungsstelle CESS den Finanzierungsantrag an die Chefin oder den Chef des Amts für Personal und Organisation (POA) weiter.

<sup>3</sup> Die Finanzierung wird von der Chefin oder vom Chef des POA validiert.

<sup>4</sup> Die Beratungsstelle CESS informiert die antragstellende Person oder Anstellungsbehörde über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags oder gegebenenfalls über das Fehlen der nötigen finanziellen Mittel.

## **Art. 6** Fallverfolgung

<sup>1</sup> Für jeden Anstellungsantrag wird ein elektronisches Dossier angelegt, in Übereinstimmung mit den Artikeln 12-16 der Verordnung über den Espace Gesundheit-Soziales.

<sup>2</sup> Die Beratungsstelle CESS zieht mindestens einmal pro Jahr Bilanz über die Wiedereingliederungsziele für jeden laufenden Fall.

### *3 Vertrag und Finanzierung*

## **Art. 7** Anstellungsvertrag

<sup>1</sup> Der Anstellungsvertrag wird von der Anstellungsbehörde ausgestellt. Die Finanzierungsquelle (Wiedereingliederungskredit) wird darin ausdrücklich angegeben.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Einschränkungen sind dem Gesetz über das Staatspersonal (StPG) und dem Reglement über das Staatspersonal (StPR) unterstellt.

<sup>3</sup> Die besetzte Stelle im Sinne dieser Verordnung zählt nicht zum Stellenetat des Staatspersonals.

<sup>4</sup> Die Entlohnung richtet sich nach der Lohnskala und der Funktionseinreihung des Staatspersonals; sie untersteht einer Stellungnahme des POA.

<sup>5</sup> In Ausnahmefällen kann der Lohn als fester Betrag oder Stundenlohn ausbezahlt werden.

<sup>6</sup> Grundsätzlich wird der Beschäftigungsgrad unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, ihrer oder seiner Arbeitsfähigkeit und -einschränkungen sowie der Möglichkeiten der Anstellungsbehörde festgelegt.

---

**Art. 8** Anstellungsdauer

<sup>1</sup> Mitarbeitende mit gesundheitlichen Einschränkungen werden mit einem befristeten Arbeitsvertrag angestellt.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde verpflichtet sich, so weit wie möglich die natürliche Personalfluktuation, die Umwandlung oder die Schaffung von Stellen zu nutzen, um die nach Absatz 1 angestellte Person nach Ablauf ihres Vertrags im Stellenetat der Verwaltungseinheit anzustellen.

<sup>3</sup> Eine nach Absatz 1 angestellte Person kann vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses, ihr Arbeitsverhältnis grundsätzlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, kündigen, wenn sie ein neues, unbefristetes Arbeitsverhältnis eingeht.

**Art. 9** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Anstellung von Mitarbeitenden mit einer gesundheitlichen Einschränkung erfolgt über einen jährlichen Kredit, der im ordentlichen Voranschlag unter der Kostenstelle «3775 – Allgemeine Ausgaben» eingestellt wird.

<sup>2</sup> Die Lohnkosten für die Anstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit einer gesundheitlichen Einschränkung werden in den Konten der betroffenen Verwaltungseinheit oder Anstalt verbucht.

<sup>3</sup> Ist der entsprechende Kredit ausgeschöpft, so haben die Mitarbeitenden des Staates im Sinne der Artikel 2 und 3 StPG Vorrang vor allen anderen Personen im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 dieser Verordnung.

**4** Übergangsbestimmung**Art. 10** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden, deren Lohn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Anwendung des Beschlusses vom 25. Februar 1992 über die Anstellung invalider Personen finanziert wird, ändert sich nichts an den Anstellungsbedingungen bis zum Ende ihres Anstellungsverhältnisses.

---

### Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	...	

### Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	...	...	